

KLIENTEN-INFO

Liebe Klienten,

mit dem neuen Lockdown, der seit 22.11. in Kraft ist, wurden auch einige Beihilfen und Förderungen verlängert bzw. angepasst. Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Informationen:

Kurzarbeit

Wenn Sie vom Lockdown betroffen sind, bleibt die Kurzarbeit grundsätzlich gleich, wie in früheren Phasen:

- Ein Arbeitszeitausfall ist bis maximal 90% möglich.
- Ihre Mitarbeiter bekommen je nach Verdienst vor der Kurzarbeit 80-90% des Nettobezuges.
- Damit ein Mitarbeiter für die Kurzarbeit in Frage kommt, muss dieser ein volles Monat (also von Monatsanfang bis Monatsletzten) bei Ihnen gemeldet sein.
- Für geringfügig Beschäftigte kann keine Kurzarbeit beantragt werden.

Neu ist, dass Ihre Mitarbeiter eine Woche Urlaub verbrauchen müssen (falls möglich), wenn die Kurzarbeit länger als ein Monat dauert. Dauert die Kurzarbeit länger als drei Monate, sind zwei Wochen Urlaub zu verbrauchen, bei fünf Monaten drei. Die Kurzarbeit kann (Stand 30.11.) bis zu drei Wochen rückwirkend beantragt werden. Vorerst kann die Kurzarbeit mit der Begründung Lockdown nur bis 31.12. beantragt werden. Vom AMS wurde dazu aber eine Überarbeitung der Richtlinien angekündigt, die bis 6.12. veröffentlicht werden soll. Bei Fragen zur Kurzarbeit wenden Sie sich bitte an andreas.leimbeck@gsaxner-mair.at. Die Kurzarbeit ist über ein eAMS-Konto zu beantragen.

Verlängerung Ausfallsbonus

Den Ausfallsbonus wird es auch für die Monate November bis März geben. Ähnlich wie beim Ausfallsbonus II werden je nach Branche 10-40% des Umsatzausfalles ersetzt, ab einem Umsatzausfall von mindestens 40%. Für den Vergleich wird wieder das Jahr 2019 herangezogen. Der Ausfallsbonus wird von uns für Sie beantragt.

Härtefallfonds

Auch den Härtefallfonds wird es auch wieder für die Monate November bis März geben. Wie schon beim letzten Härtefallfonds benötigen Sie eine Handsignatur, weshalb wir den Antrag nicht für Sie stellen können. Einen Anspruch haben Sie wieder, wenn Sie

- Vom Lockdown betroffen sind (Betretungsverbot), oder
- Einen Umsatzrückgang von mindestens 30% haben, oder
- Laufende Kosten nicht mehr decken können.

Die Mindesthöhe wurde auf EUR 1.100,00 erhöht. Anträge sind wieder für jedes Monat separat auf der Seite der WKO zu stellen.

Verlängerung Verlustersatz

Den Verlustersatz wird es auch für die Monate Jänner bis März auch geben. Es werden 70-90% des Verlustes (nicht des Umsatzausfalles) ersetzt, bei einem Umsatzausfall von mindestens 40%. Wie beim Fixkostenzuschuss handelt es sich hierbei um eine aufwändigere Berechnung, die etwas Zeit in Anspruch nehmen wird. Ebenso wie der Fixkostenzuschuss wird hier für den gesamten Zeitraum ein Antrag gestellt und nicht monatlich wie beim Ausfallsbonus. Beantragbar ist der verlängerte Verlustersatz erst ab Anfang 2022, es sind noch einige Details offen. Der Verlustersatz wird von uns für Sie beantragt.

Bei Fragen stehen wir natürlich jederzeit gerne zur Verfügung!

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.